Amt Achterwehr Der Amtsdirektor für die Gemeinde Felde

BEKANNTMACHUNG

Erlass einer Satzung der Gemeinde Felde nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) für den Siedlungsbereich Jägerslust Satzungsbeschluss/Inkrafttreten der Außenbereichssatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Felde hat in ihrer Sitzung am 27.04.2023 die Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) für den Siedlungsbereich Jägerslust als Satzung beschlossen.

Die Satzung ist beigefügt.

Die Satzung tritt mit Beginn des 02.06.2023 in Kraft. Alle Interessierten können von diesem Tage an die Satzung mit der Begründung in der Amtsverwaltung in Achterwehr, Inspektor-Weimar-Weg 17, Zimmer 18 während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Zusätzlich wird diese Bekanntmachung unter der Adresse http://www.amt-achterwehr.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/ sowie die vorgenannten Planunterlagen unter der Adresse http://www.amt-achterwehr.de/bauen-wohnen/bauleitplanungen/ eingestellt und sind über den Digitalen Atlas Nord (https://danord.gdi-sh.de/view/BuFPlaene) des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt / der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Satzung der Gemeinde Felde nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) für den Siedlungsbereich "Jägerslust"



Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlüssfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.04.2023 folgende Satzung erlassen:

¹Für den in nachstehender Karte umgrenzten Geltungsbereich dieser Satzung wird bestimmt, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. ²Dies gilt ausnahmsweise auch für kleinere nicht störende Handwerks- und Gewerbebetriebe, die der Wohnung zugeordnet sind und vom Wohnungsinhaber betrieben werden. ³Der Bezug auf die Wohnung und deren Inhaber nach Satz 2 ist nicht erforderlich bei einer gewerblichen Nutzung der bestehenden Bunker.



ohne Maßstab

Achterwehr den 22.05.2023 Im Auftrag

Christian Jöhnk